

# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

III ZB 18/10

vom

16. September 2010

in dem Rechtsstreit

Klägerin und Rechtsbeschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigte:

gegen

Beklagte und Rechtsbeschwerdegegnerin,

- Prozessbevollmächtigte  
II. Instanz:

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. September 2010 durch den Vizepräsidenten Schlick und die Richter Dörr, Dr. Herrmann, Hucke und Tombrink

beschlossen:

Der Gegenstandswert des durch das Urteil des Europäischen Gerichts vom 3. März 2010 (T-102/07 und T-120/07) erledigten Verfahrens über die Beschwerde gegen eine Aussetzung wird auf 139.491,20 € festgesetzt.

Von einer Kostenentscheidung in entsprechender Anwendung des § 91a ZPO wird abgesehen, da die Parteien eine solche für entbehrlich angesehen haben und dementsprechend die Kosten des Beschwerdeverfahrens als Teil der Kosten der Hauptsache zu behandeln sind.

Schlick

Dörr

Herrmann

Hucke

Tombrink

Vorinstanzen:

LG Mühlhausen, Entscheidung vom 17.03.2009 - 6 O 276/08 -  
OLG Jena, Entscheidung vom 25.01.2010 - 5 W 161/09 -